

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit  
für Schank- und Speisewirtschaften  
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten  
innerhalb des Stadtgebietes Neuss  
(in der Fassung der Änderungsverordnung zur Anpassung  
Ordnungsbehördlicher Verordnungen an den EURO  
vom 9. November 2001)**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115) und des § 18 des Gaststättengesetzes vom 20. November 1998 (BGBl. I. S. 3418), der §§ 1 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastV) vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17, 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 460), wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 9. November 2001 für das Gebiet der Stadt Neuss folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird in folgenden Nächten aufgehoben:

- (1) in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Neujahr)
- (2) in den Nächten zwischen Karnevalssamstag und Karnevalsdienstag
- (3) in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai
- (4) anlässlich des Oberst- sowie des Königsherenabends des Neusser Bürger-Schützen-Vereins in den Nächten von Samstag auf Sonntag, jeweils 3 bzw. 2 Wochen vor dem Neusser-Bürger-Schützenfest sowie während des Neusser-Bürger-Schützenfestes in den Nächten zwischen Samstag und dem darauf-

folgenden Mittwoch, außerdem in der Nacht von dem auf das Schützenfest folgenden Samstag zum Sonntag (Krönungsabend)

(5) für die Stadtteile

Schlicherum, Hoisten, Neusserfurth-Vogelsang-, Weißenberg, Gnadental, Grefrath, Weckhoven, Elvekum, Erfttal, Rosellerheide-Neuenbaum, Holzheim, Reuschenberg, Helpenstein, Speck und Wehl, Selikum, Grimmlinghausen, Allerheiligen-Gier, Rosellen, Uedesheim und Norf

jeweils in den Nächten, die den jeweiligen Oberst- und Königsherenabenden folgen, und jeweils an ihren Schützen- bzw. Kirmesfesttagen.

## § 2

Der Beginn der Sperrzeit wird in folgenden Nächten hinausgeschoben:

- (1) vom Donnerstag zum Freitag vor Karneval (Altweiberfastnacht) auf 03.00 Uhr
- (2) vom Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch auf 02.00 Uhr.

## § 3

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten kann gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12, Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 22. Februar 1995

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

( R u n d e )

Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist am 16. März 1995 in Kraft getreten.

-----

1. Änderung durch die Änderungsverordnung zur Anpassung Ordnungsbehördlicher Verordnungen an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----